

**Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren  
zur Errichtung und zum Betrieb von acht Windenergieanlagen (WEA)  
vom Typ ENERCON E-138 EP 3 E 2  
in den Gemarkungen Luxem und Nachtsheim**

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21 a der 9. Verordnung über die Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV) i.V.m. § 10 Abs. 7 und 8 Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von acht Windenergieanlagen (WEA) in der Gemarkung Luxem, Flur 1, Flurstück 39, Flur 10, Flurstück 25, Flur 8, Flurstück 1 und in der Gemarkung Nachtsheim, Flur 2, Flurstücke 8, 67, 68 Flur 4, Flurstücke 28, 29, 8**

Gemäß § 21 a der 9. BlmSchV i.V.m. § 10 Abs. 7 und 8 BlmSchG wird die der Windpark Luxem GmbH & Co.KG, Wertherbrucherstraße 13, 46459 Rees erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 31.10.2022 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung lautet:

Aufgrund Ihres Antrages vom 23.05.2018, eingegangen am 24.05.2018 ergeht gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) i. V. m. den §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BlmSchV i. V. m. Nr. 1.6.2 (V) des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV i.V.m. der 9. BlmSchV folgender Bescheid:

Der Firma Windpark Luxem GmbH & Co. KG wird nach Anhörung aller beteiligten Stellen und vorbehaltlich etwaiger privater Rechte Dritter die

**Genehmigung**

zur Errichtung und zum Betrieb von acht Windenergieanlagen (WEA) des Typs ENERCON E-138 EP3 E 2 mit TES nach den nachfolgend dargestellten Nebenbestimmungen und Maßgaben erteilt. Die Anlagen haben eine Nennleistung von 4.200 kW, einen Rotordurchmesser von 138,25 m und eine Nabenhöhe von 130 bzw. 160 m.

Im Einzelnen:

Anlage	Nabenhöhe	Gesamthöhe	Gemarkung	Flur	Flurstück	RW	HW
LU 1	160 m	229 m	Luxem	1	39	363.617	5.576.970
LU 2	160 m	229 m	Luxem	1	39	363.740	5.576.551
LU 3	160 m	229 m	Luxem	8	1	363.653	5.576.122
LU 4	160 m	229 m	Luxem	10	25	364.194	5.574.907
NH 1	130 m	199 m	Nachtsheim	2	8	362.958	5.576.894
NH 2	130 m	199 m	Nachtsheim	2	67 + 68	363.172	5.576.545
NH 3	160 m	229 m	Nachtsheim	4	28 + 29	363.662	5.574.876
NH 4	130 m	199 m	Nachtsheim	4	8	363.420	5.575.226

Gegenstand der Genehmigung sind neben den Windenergieanlagen (inklusive Kranstell-, Kranausleger-, Lager- und Montageflächen sowie zusätzliche Eingriffsflächen) auch die Zuwegungen sowie beidseitige Arbeitsbereiche entlang der Zuwegungen, die zur Errichtung und zum Betrieb der WEA erforderlich sind.

Die externe Kabeltrasse ist Gegenstand eines separaten naturschutzrechtlichen Antrags- und Genehmigungsverfahrens.

Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 BImSchG, wenn innerhalb von vier Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides nicht mit der Errichtung der Anlagen begonnen bzw. die Anlagen nicht innerhalb von vier Jahren nach Beginn der Errichtung in Betrieb genommen werden. Sie erlischt ferner, wenn die Anlagen während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben werden.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält zudem Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen sowie Hinweise.

Dieser Genehmigungsbescheid inkl. Begründung vom 31.10.2022 und die Rechtsbehelfsbelehrung werden hiermit gemäß § 21a der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids inkl. Begründung wird vom Tag nach der Bekanntmachung für zwei Wochen, d. h. im Zeitraum **vom 07.11.2022 bis 21.11.2022** (jeweils einschließlich) bei der

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz  
Dienstzimmer 429, 4. Obergeschoss (Tel. 0261/108-421)

Dienstzeiten:

Montag - Donnerstag: 07.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Freitag: 07.30 - 13:00 Uhr

und bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel, Kelberger Straße 26, 56727 Mayen  
Dienstzimmer 51 (Tel. 02651/8009-51)

Dienstzeiten:

Montag – Donnerstag: 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Freitag: 08.00 – 13.00 Uhr

ausgelegt und kann dort während der o. a. Dienststunden **nach Terminvereinbarung und nach Maßgabe der jeweils aktuell geltenden pandemiebedingten örtlichen Regelungen** eingesehen werden.

Darüber hinaus sind dieser Bekanntmachungstext, der Genehmigungsbescheid und seine Begründung während des genannten Auslegungszeitraums auch über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/rp> verfügbar. Sie können zudem auf der Internetseite der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz abgerufen werden unter: <https://www.kvmyk.de/windparkluxernachtsheim.de>

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, bei der oben genannten Genehmigungsbehörde schriftlich oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse [immissionsschutz@kvmyk.de](mailto:immissionsschutz@kvmyk.de) angefordert werden.

Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Für den Genehmigungsbescheid gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz schriftlich oder zur Niederschrift, einzulegen.

Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes an die Adresse [kvmvk@poststelle.rlp.de](mailto:kvmvk@poststelle.rlp.de) erhoben werden.

Hinweis:

*Bei erfolglosem Widerspruch wird aufgrund des § 15 des Landesgebührengesetzes eine Widerspruchsgebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Streitwert (Äquivalenzprinzip) und nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand (Kostendeckungsprinzip) richtet. Das Rechtsmittel hat hinsichtlich der im Kostenfestsetzungsbescheid festgesetzten Gebühren keine aufschiebende Wirkung; insbesondere wird die Einziehung der Forderung nicht aufgehalten.*

Koblenz, 04.11.2022  
Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

  
Dr. Alexander Saftig  
Landrat